

IfKom • Ingenieure für Kommunikation e.V. • Castroper Str. 157 • 44357 Dortmund

**Bundesministerium für Digitales
und Verkehr**

Per E-Mail

ref-dk11@bmdv.bund.de

Bundeschvorstand

IfKom – Ingenieure für Kommunikation e.V.

Castroper Str. 157 | 44357 Dortmund

Telefon 0231 93699332

Telefax 0231 93699336

E-Mail info@ifkom.de

Internet www.ifkom.de

Dortmund, 10.10.2023

Stellungnahme zum Entwurf des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne in Anspruch nehmen möchten. Auf den folgenden Seiten haben wir die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Leymann
Bundesvorsitzender

Reinhard Genderka
Leiter der Arbeitsgruppe
Regulierung und Netze

Der Verband IfKom – Ingenieure für Kommunikation e. V.

Die Ingenieure für Kommunikation e. V. (IfKom) sind der Berufsverband von technischen Fach- und Führungskräften in der Kommunikationswirtschaft. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder - Ingenieure und Ingenieurstudenten sowie fördernde Mitglieder - gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Als Berufsverband arbeiten wir an einem zeitgemäßen Berufsbild des Ingenieurs, das ebenso wie die Entwicklung der Technik einem Fortschritt und Wandel unterworfen ist.

Als Interessenvertretung setzen wir uns für den flächendeckenden Breitbandausbau und die digitale Teilhabe ein. Wir suchen den Kontakt mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und vertreten in der Öffentlichkeit unsere Positionen. Wir fördern den technischen Fortschritt, bewerten mit unserer Sachkompetenz Technikchancen und Technikfolgen und informieren die Öffentlichkeit. Wir nehmen Stellung zu Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnik, der Digitalisierung sowie deren Einflüsse auf Leben, Bildung und Arbeit betreffen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz)

Vorbemerkung

Mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen möchte das federführende Digitalministerium die bestehenden Regelungen punktuell anpassen. Der Berufsverband der Ingenieure für Kommunikation (IfKom e. V.) begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, bestehende Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Nach der Prüfung des Gesetzesentwurfs gehen die IfKom allerdings davon aus, dass der jetzige Entwurf zu keiner signifikanten Beschleunigung des Ausbaus der Telekommunikationsnetze führen wird.

Gerade aus der Sicht von Ingenieurinnen und Ingenieuren ist es zur Erreichung der Ziele zur Digitalisierung der Verwaltung sowie im Berufs- und Privatbereich notwendig, Hebel zur Beschleunigung zu finden und anzuwenden. Neben den technischen Maßnahmen spielen beim Ausbau von Telekommunikationsnetzen insbesondere Genehmigungs- und Abstimmungsprozesse eine Rolle ebenso wie Wettbewerbs- und Regulierungsaspekte sowie Fragen der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit.

Insgesamt gestaltet sich eine Beschleunigung durch den vorliegenden Entwurf sowie die gegebene Gesetzeslage schwierig, weil sich die Zustimmungen auf eine Vielzahl von Wegebausträgern verteilt und diese wiederum jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen zeigen (können). Eine deutliche Standardisierung der Zustimmungen durch den Bund, also durch ein Ministerium oder beauftragte Behörden, wäre sinnvoll und zielführend.

Bundeseinheitliche Rahmenregelungen z. B. zu Mindertiefe und Trenching oder zu technischen Auflagen sowie zur Mitbenutzung von Infrastruktur sind aus Sicht der IfKom erforderlich, um den Ausbau der TK-Infrastruktur zu beschleunigen.

Positiv werten die IfKom die Definition des sogenannten Gigabitgrundbuchs. Wichtig dabei ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Schaffung von mehr Transparenz in den Ausbaubereichen, Markterkundung und öffentlicher Förderung realisiert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nr. 21

Teil 5 (Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch)

In § 80 Abs. 5 soll folgender Text (hier in blauer Schrift) eingefügt werden

- Erster Satz: Einfügung der „2“
- Nach Satz 3 Text mit Buchstaben a) bis d)

§ 80 Informationen über Netzausbau

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1, 2 und 4, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten. Sie hat hierbei das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen.

Zur transparenten Darstellung für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Netzbetreiber, Carrier, Verbände ist zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine einfach zugängliche, grafische Darstellung auf der Website des Ministeriums für Digitales und Verkehr zu implementieren. Dabei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

- a) Die Übersicht
 - aa) National
 - bb) Länder
 - cc) Landkreise
- b) Der Ausbaugrad im Festnetz (FTTH / FTTB)
 - aa) Status „APL vorhanden“
 - bb) Status „Homes passed“
 1. ≤ 30% der Haushalte: Rote Kennzeichnung
 2. ≤ 50% der Haushalte: Gelbe Kennzeichnung
 3. ≤ 75% der Haushalte: Blaue Kennzeichnung
 4. ≥ 90% der Haushalte: Grüne Kennzeichnung

- c) Die Flächenabdeckung im Mobilfunk
- aa) Mobilfunk Generation 5 im sog. Stand Alone Ausbau, d. h. als ausgebaut gilt nur, wo sowohl Zugangs- als auch Kernnetz in der 5G-Technik verfügbar sind
1. $\leq 30\%$ der zugehörigen Fläche: Rote Kennzeichnung
 2. $\leq 50\%$ der zugehörigen Fläche: Gelbe Kennzeichnung
 3. $\leq 75\%$ der zugehörigen Fläche: Blaue Kennzeichnung
 4. $\geq 90\%$ der zugehörigen Fläche: Grüne Kennzeichnung
- bb) Mobilfunk Generationen 2 bis 4
5. $\leq 30\%$ der zugehörigen Fläche: Rote Kennzeichnung
 6. $\leq 50\%$ der zugehörigen Fläche: Gelbe Kennzeichnung
 7. $\leq 75\%$ der zugehörigen Fläche: Blaue Kennzeichnung
 8. $\geq 90\%$ der zugehörigen Fläche: Grüne Kennzeichnung
- d) Die Übersichten nach Buchstabe a) bis c) sind nach der Erreichung eines Ausbaugrads innerhalb eines Monats zu aktualisieren.

Begründung:

Die IfKom empfehlen Informationen nach § 80 Abs. 2 den Bürgerinnen und Bürger ebenfalls zugänglich zu machen. Schließlich werden Fördermittel aus Steuergeldern bereitgestellt, deren verantwortungsvoller Umgang im Interesse der Bürgerinnen und Bürger steht. Die Ergebnisse zu Markterkundungsverfahren stellen für Interessierte eine wertvolle Information über den künftigen regionalen Netzausbau dar.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Informationen nicht veröffentlicht werden sollten. In der Regel werden die Ergebnisse der Markterkundung bereits jetzt in der Presse veröffentlicht.

Die vorgeschlagene grafische Übersicht entsprechend der einzufügenden Nr. 1 Buchstabe a) bis d) soll eine einfache Übersicht zum Ausbaugrad geben. Mit ihr können sich sowohl Endnutzer als auch Behörden und Unternehmen schnell einen Überblick zum aktuellen Stand verschaffen. Als Beispiel können analog die Grafiken dienen, wie sie zur Darstellung der Corona-Lage verwendet wurden. Eine zeitnahe Aktualisierung ist notwendig, da mit dem jeweiligen Ausbaugrad grundsätzlich auch bessere technische Möglichkeiten (z. B. Zahl möglicher Nutzer oder kürzere Latenzzeit in einer Funkzelle bei 5G) bzw. leistungsfähigere Produkte im Festnetz zur Verfügung stehen.

FTTH/FTTB sind grundsätzlich schnell verfügbar, wenn der Gf-APL im Gebäude schon installiert ist. „Homes passed“ erfordert bis zur Nutzungsmöglichkeit durch Endnutzer noch deutlichen Aufwand, sollte aber zur Vollständigkeit und als kurzfristige FTTH/FTTB-Möglichkeit mit aufgeführt werden.

Zu Nr. 29

(Teil 8, Wegerechte und Mitnutzung, Abschnitt 1 Wegerechte)

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

In § 127 Abs. 3 soll nach Satz 5 folgender Text (hier in blauer Schrift) eingefügt werden:

Zur Verlegung von Telekommunikationslinien mit nicht geringfügigem Umfang soll eine Rahmenregelung zur Erteilung von Zustimmungen zwischen Wegebauasträger und Netzbetreiber vereinbart werden. Die Rahmenregelung enthält grundsätzlich die Anforderungen des Wegebauasträgers zur Verlegung von Telekommunikationslinien, also technische Auflagen wie in § 127 Abs. 8 bestimmt. Nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung kann der Netzbetreiber die in der Regelung enthaltenen Baumaßnahmen unverzüglich beginnen. Die Zustimmungen für diese Maßnahmen kann der Wegebauasträger Zug um Zug erteilen.

Die Rahmenregelung kann auch Ausnahmen wegen besonderer Anforderungen in einzelnen öffentlichen Wegen definieren. In diesen Bereichen sind Zustimmungen nach § 127 Abs. 1 im Einzelfall zu beantragen. Notwendige Ausnahmen sind zu begründen.

Begründung:

Auch die in § 127 verkürzten Fristen auf 2 Monate bzw. 15 Werktage bzw. die dort normierte Zustimmungsfiktion wird grundsätzlich zu keiner Beschleunigung führen. Ist ein Wegebauasträger auf Grund des Umfangs von erforderlichen Baumaßnahmen überlastet, z. B. wegen Personalmangels, ist eine schnelle Erteilung von Zustimmungen kaum möglich. Eine Verlängerung der Frist auf die bereits jetzt normierten 2 Monate wäre dann wohl wieder möglich und regelmäßig der Fall. Die von den IfKom vorgeschlagenen und z. T. schon praktizierten Rahmenvereinbarungen würden ein wirksames Mittel zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltungsakte darstellen.

In § 127 Abs. 7 soll nach Satz 1 folgender Text (hier in blauer Schrift) eingefügt werden:

Im Fall eines durch öffentliche Mittel geförderten Ausbaus und wenn Gehwege für die Verlegung von Telekommunikationsnetzen genutzt werden sollen, sollen Trenching-Verfahren zur Anwendung kommen. Die Zustimmung zur Verlegung mit Trenching-Verfahren kann vom Wegebauasträger nur verweigert werden, wenn durch ein Trenching-Verfahren eine Beeinträchtigung des Gehwegs erfolgen würde.

Begründung:

Im Vergleich zu Tiefbauarbeiten, auch bei Tiefbau in Mindertiefe, kann die Verlegung mittels Trenching deutlich schneller erfolgen. Die Übernahme des Risikos durch den Netzbetreiber bzw. evtl. Mehrkosten entsprechend Satz 2 bleibt ja davon unberührt.

§128 Mitbenutzung und Wegerecht

In §128 Abs. 1 soll folgender Text (hier in blauer Schrift) eingefügt werden:

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze **sollen** ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zur Mitnutzung anbieten.

Wurde der Ausbau eines öffentlichen Versorgungsnetzes durch öffentliche Mittel gefördert, so ist eine Anbietung verpflichtend. Unterbleibt die in Satz 1 normierte Anbietung, so ist dies von den Eigentümern oder Betreibern zu begründen. Die Entgelte für die nach Satz 1 und Satz 2 normierte Mitbenutzung soll sich an den bereits von der BNetzA bestimmten Entgelten für Infrastruktur der Netzbetreiber orientieren.

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern anderer öffentlicher Versorgungsnetze für deren Netzausbau zur Mitnutzung anbieten.

Begründung:

Die Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen würde die Verlegung von Telekommunikationslinien deutlich beschleunigen. Die Kosten für den Ausbau der Telekommunikationslinien würden damit deutlich gesenkt. Außerdem würde man dadurch eine Mehrfachüberbauung und damit eine Ressourcenverschwendung vermeiden.